

§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:	Bemerkungen
<p>a) Vordächer;</p> <p>b) Balkone, Nischen, Rück- und Vorsprünge;</p> <p>c) Dachkamine und andere kleinere technisch bedingte Dachaufbauten;</p> <p>d) Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte, sofern sie zusammen mit den bereits bestehenden nicht mehr als 1/20 der betreffenden Dachfläche beanspruchen; ausgenommen sind Vorhaben in Kernzonen</p> <p>e) unwesentliche Verkleinerungen des Gebäudegrundrisses und des Baukubus;</p> <p>f) die Veränderung einzelner Fassadenöffnungen, insbesondere von Türen und Fenstern;</p> <p>g) das Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände;</p> <p>h) Änderungen der Zweckbestimmung einzelner Räume ohne Änderung der Nutzweise;</p> <p>j) Empfangsantennen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. i);</p> <p>k) Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. K)</p> <p>l) offene, nicht gewerbliche Schwimmbäder;</p> <p>m) Gartenhäuser und Schöpfe gemäss § 18 Abs. 1 BBV II;</p> <p>n) Reklameeinrichtungen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f), ausser in Kernzonen;</p> <p>o) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von nicht mehr als 1,5 m Höhe ab gewachsenem Boden;</p>	<p>Vordächer dürfen maximal 2 Meter in den Abstandsbereich ragen</p> <p>Balkone dürfen maximal 2 m in den Abstandsbereich ragen jedoch höchstens auf einem Drittel der Fassadenlänge</p> <p>Bei Heizungs- und Ofeneinbauten erfolgt die Bewilligung des Kamins mit der Feuerungsbewilligung (anderes Formular)</p> <p>Nur wenn damit keine Nutzungsänderung im Dachgeschoss (z.B. Einbau eines Zimmers im ehemaligen Estrich) verbunden sind</p> <p>Hier handelt es sich um Projektänderungen bei bereits bewilligten Bauten</p> <p>Nur ohne Nutzungsänderungen; die Mindestgrösse von Wohnräumen – ausser bei Einfamilienhäusern – muss 10 m² betragen und die Fensterfläche 10 % der Bodenfläche.</p> <p>z.B. Wohnzimmer in Schlafzimmer nicht aber unbeheizter Abstellraum in Büro</p> <p>Bewilligungspflichtig sind sie, wenn die Ausdehnung in irgend einer Richtung 80 cm überschreitet.</p> <p>Bewilligungspflichtig sind alle Anlagen ausserhalb der Bauzone und in den Kernzonen sowie alle übrigen Anlagen die nicht auf Dächern montiert sind sowie diejenigen auf den Dächern die eine Fläche von 35 m² überschreiten oder mehr als 10 cm über die Dachhaut (z.B. Ziegel) ragen.</p> <p>Sofern Zu- und Abläufe geplant sind, ist ein entsprechender Schemaplan und ein Kanalisationsplan der ganzen Liegenschaft einzureichen</p> <p>Grundfläche maximal 10 m²; grösste Höhe maximal 3 m</p> <p>Von der Bewilligungspflicht sind folgende Anlagen befreit: Reklametafeln von maximal ¼ m² pro Betrieb, nicht leuchtend und auf privatem Grund.</p> <p>Von der Bewilligungspflicht sind sie befreit, wenn sie nicht mehr als 80 cm hoch sind. Zudem auch offene Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzäune)</p>